

Verordnung

über das Naturschutzgebiet "Obere Ohre / Landwehr von Rade" in der Stadt Wittingen, Landkreis Gifhorn vom 12.01.2017

Aufgrund der §§ 22, 23, 32 BNatSchG vom 29.7.2009 (BGBl. I, Nr. 51), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258), in Verbindung mit den §§ 14, 15, 16, 32 NAGBNatSchG vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) "Obere Ohre / Landwehr von Rade" erklärt.
- (2) Das NSG liegt in der Stadt Wittingen, Landkreis Gifhorn.
Es gehört zum Naturraum Ostheide innerhalb der naturräumlichen Einheit Lüneburger Heide.
Die Nordspitze des NSG fällt ziemlich genau zusammen mit der Wasserscheide zwischen Ohre und Ise und damit auch zwischen Elbe und Weser. Der Graben zwischen den Wällen der Landwehr von Rade führt nur sporadisch Wasser, hat jedoch bis zur Straße Ohrdorf-Haselhorst, unterhalb derer die Ohre als ständig wasserführender Bach in Erscheinung tritt, fast 5 m Gefälle.
In diesem Abschnitt verläuft der Graben durchgehend in oder am Rande von bodensaurer Eichenwäldern, an die auf niedersächsischer Seite eine Grünlandfläche und Nadelholzforste, überwiegend jedoch Äcker angrenzen.
Unterhalb der Straße Ohrdorf-Haselhorst ist die Ohre durchgehend als mäßig ausgebauter Bach erfasst, auf dessen Westseite das vor gut 100 Jahren ausschließlich vorkommende Grünland heute restlos in Acker umgewandelt ist. Dieser naturferne Teil des NSG dient insofern gem. § 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG langfristig der Entwicklung oder Wiederherstellung von naturnäheren Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften in der Ohre und den angrenzenden Niederungsbereichen.
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1 : 5.000 und aus der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 (**Anlage**).
Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststun-

den bei der Stadt Wittingen und dem Landkreis Gifhorn – untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.

- (4) Teile des NSG „Obere Ohre / Landwehr von Rade“ sind Bestandteil des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebietes 418 "Ohreaue" (DE 3230-331).
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 44,57 ha.

§ 2

Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs.1 und 32 BNatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten, und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt oder hervorragenden Schönheit im Gebietsteil oberhalb der Straße Ohrdorf-Haselhorst, im südlich anschließenden Gebietsteil langfristig die Wiederherstellung der Ohre als naturnahes Fließgewässer sowie ungenutzter Offenlandbiotope oder Gehölze.
- (2) Die Erklärung zum NSG bezweckt die Erhaltung und Förderung insbesondere
 - 1. der Ohre als möglichst naturnahes Fließgewässer mit flutender Wasservegetation und naturnaher Ufervegetation, u.a. mit Bedeutung als Lebensraum für Fischotter und Biber, Entwicklung naturnaher Abschnitte mit unverbauten Ufern, einem vielgestaltigen Abflussprofil mit einer ausgeprägten Breiten- und Tiefenvarianz, vielfältigen gewässertypischen, insbesondere hartsubstratreichen Sohl- und Sedimentstrukturen, guter Wasserqualität, einer weitgehend natürlichen Dynamik des Abflussgeschehens, unegradigem Verlauf und abschnittsweise naturnahem Auwald oder beidseitigem Gehölzsaum,
 - 2. eines naturnahen, nährstoffreichen Stillgewässers in der Gemarkung Suderwittingen,
 - 3. eines naturnahen, kleinflächigen Moorwaldes in der Gemarkung Ohrdorf,
 - 4. einer Senke mit Flutrasen in der Gemarkung Ohrdorf,
 - 5. ungenutzter Biotope im Bereich des Gewässerrandstreifens unterhalb der Landwehr von Rade,
 - 6. der ökologischen Wechsel- und Austauschbeziehungen zwischen diesem NSG und den angrenzenden NSG „Mittlere Ohreaue" (Landkreis Gifhorn) und "Ohreaue" (Altmarkkreis Salzwedel).
- (3) Das NSG ist Teil des Europäischen Ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebietes als Teil des FFH-Gebietes "Ohreaue" nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natür-

lichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193), geht aber darüber hinaus. In der Übersichtskarte sind die Teilflächen des NSG, die nicht im FFH-Gebiet liegen, gesondert gekennzeichnet.

(4) Erhaltungsziel für das NSG im FFH-Gebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der nachfolgend aufgeführten Arten und Lebensraumtypen

a) der Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie), zur Zeit der Unterschutzstellung sind dies

aa) 6430 Feuchte Hochstaudenfluren

Erhaltung und Entwicklung artenreicher Hochstaudenfluren auf mäßig nährstoffreichen, feuchten bis nassen Standorten naturnaher Ufer, die je nach Ausprägung keine bis geringe oder zumindest keine dominierenden Anteile von Nitrophyten und Neophyten aufweisen. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor. Beeinträchtigungen durch Neozoen fehlen oder sind gering.

bb) 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche

Erhaltung und Entwicklung naturnaher, strukturreicher, möglichst großflächiger und unzerschnittener Bestände auf mehr oder weniger basenarmen, trockenen Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Die Bestände umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Die Baumschicht wird von Stieleiche dominiert.

Beigemischt sind je nach Standort und Entwicklungsphase Sandbirke, Eberesche, Zitter-Pappel, Wald-Kiefer und mit geringen Anteilen Buche. In lichten Partien ist eine Strauchschicht aus Verjüngung der genannten Baumarten, örtlich aus Stechpalme sowie auf feuchten Standorten auch aus Faulbaum ausgeprägt. Die Krautschicht besteht aus den standorttypischen charakteristischen Arten nährstoffarmer Standorte. Der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem liegenden und stehenden Totholz ist kontinuierlich hoch. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der bodensauren Eichen-Mischwälder kommen in stabilen Populationen vor.

b) der Tierarten (Anhang II FFH- Richtlinie)

aa) Fischotter (*Lutra lutra*)

in den naturnahen Bereichen der Ohre mit natürlicher Gewässerdynamik und strukturreichen Gewässerrändern sowie Weichholzlauen, mit hoher Gewässergüte, Fischreichtum und gefahrenfreien Wandermöglichkeiten entlang des Gewässers (bei Kreuzungsbauwerken z.B. durch Ein-/Umbau von Bermen, Umflutern, weite Lichtraumprofile) sowie im Sinne des Biotopverbunds,

bb) Biber (*Castor fiber*)

durch die Erhaltung und Förderung eines weitgehend unzerschnittenen Auenlebensraumes mit dem biologisch durchgängigen, naturnah ausgeprägten Ge-

wässer, einem möglichst breiten, weichholzreichen Uferrandstreifen unter möglichst weitgehendem Zulassen der vom Biber verursachten natürlichen Auendynamik.

- (5) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf den nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3

Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind im NSG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen.
- Insbesondere werden folgende Handlungen, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können, untersagt:
1. Hunde frei laufen zu lassen,
 2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 3. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
 4. im NSG und außerhalb in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum, soweit die Flächen im Landkreis Gifhorn liegen, unbemannte Luftfahrzeuge (z.B. Modellflugzeuge) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen), sowie mit Hubschraubern (nur innerhalb des NSG) zu starten,
 5. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen,
 6. zu zelten, zu lagern und offenes Feuer zu entzünden,
 7. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
 8. Pflanzen oder Tiere nichtheimischer, gebietsfremder oder invasiver Arten auszubringen oder anzusiedeln.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten werden.
- (3) Die zuständige Naturschutzbehörde kann Veranstaltungen gem. Abs.1 Nr.5 zustimmen, wenn und soweit dadurch keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Zustimmung kann mit Nebenbestimmungen hinsichtlich Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Abs. 2 bis 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen der §§ 23 Abs. 2 BNatSchG, 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und des § 3 dieser Verordnung freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.

- (2) Freigestellt sind
 1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen:
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - c) im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht,
 - d) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
 - e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 3. das Betreten des Gebietes für Freizeitaktivitäten in entsprechend kenntlich gemachten Bereichen, sofern es mit dem Schutzzweck vereinbar ist; die Kennzeichnung erfolgt mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 4. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist; die fachgerechte Begrenzung des Gehölzwuchses,
 5. die an den Erfordernissen eines günstigen Erhaltungszustands ausgerichtete ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter Ordnung und dritter Ordnung nach den Grundsätzen und Bewirtschaftungszielen der §§ 6 und 39 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), des § 61 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) und für mögliche Ausnahmeregelungen gemäß §§ 44 und 45 BNatSchG i. V. m. der Niedersächsischen Artenschutz-Ausnahmeverordnung auf der Grundlage des Schutzzwecks, der Erhaltungsziele gem. § 2 dieser Verordnung und folgender Maßgaben:
 - a) Gewässerräumung möglichst nur abschnittsweise oder einseitig,
 - b) ohne Einsatz von Fallen für den Totfang,
 - c) Belassen von Biberburgen, Wintervorratsplätzen, vom Biber gefällter Bäume;
 - d) Entfernen von Biberdämmen mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach §§ 44 und 45 BNatSchG gegeben sind,die Pflege der Gehölze gem. Nr. 4,
das mechanische Entfernen von Individuen invasiver Arten,

6. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; darüber hinausgehende Instandsetzungsmaßnahmen nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 7. die Nutzung bestehender Beregnungsbrunnen auf der Grundlage der wasserrechtlichen Erlaubnis.
- (3) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis und nach folgenden Vorgaben:
1. die Unterhaltung bestehender Entwässerungseinrichtungen; die Instandsetzung nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 2. die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben,
 3. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte zu dieser Nr. 3 dargestellten Flächen als Acker unter Einhaltung der jeweils vorgeschriebenen Schutzabstände zu Gewässern beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln,
 4. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte zu dieser Nr. 4 dargestellten Flächen als Dauergrünland
 - a) ohne Behandlung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln, mit Ausnahme der horstweisen Bekämpfung von sog. Problemkräutern, wenn andere Methoden nachweislich zu keinem Erfolg geführt haben,
 - b) ohne Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung,
 - c) ohne Ausbringung von Gülle oder Jauche,
 - d) ohne Erneuerung der Grasnarbe durch Umbruch; zulässig sind Über- oder Nachsaaten, auch im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren sowie das Einebnen von Fahrspuren und Wildschäden,
 - e) ohne ackerbauliche Zwischennutzung,
 5. die Nutzung von Ackerflächen, die in Grünland rückverwandelt werden, entsprechend Nr. 4,
 6. die Nutzung rechtmäßig bestehender Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen.

Die zuständige Naturschutzbehörde kann Ausnahmen von den Regelungen des Absatzes 3 zustimmen, sofern dies im Einzelfall nicht dem Schutzzweck widerspricht.

- (4) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche Forstwirtschaft im Sinne des § 11 NWaldLG und des § 5 (3) BNatSchG
1. ohne Anwendung von Pflanzenschutzmitteln außer als letztes Mittel bei schwerwiegender Gefährdung des Bestandes oder der Verjüngung ausschließlich auf der Grundlage des schriftlichen Gutachtens einer fachkundigen Person und mit Zustimmung der Naturschutzbehörde, auf FFH-Lebensraumtypflächen zusätzlich nach Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde für Waldschutz,
 2. einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung sonst erforderlicher Einrichtungen und Anlagen.

3. Die Freistellung der Forstwirtschaft gilt auf Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung keinen FFH-Lebensraumtyp darstellen, für
 - a) den Holzeinschlag und die Pflege bei dauerhafter Belassung von mindestens einem Stück stehendem oder liegendem starkem Totholz je angefangenem ha Waldfläche,
 - b) den Holzeinschlag und die Pflege bei dauerhafter Markierung und Belassung aller Horst- und Höhlenbäume,
 Sie gilt nicht für
 - aa) die Umwandlung von Beständen aus standortheimischen Arten in Bestände aus nicht standortheimischen Arten wie insbesondere Douglasie und Roteiche sowie die Umwandlung von Laubholz- in Nadelholzbestände; der bestehende Douglasienbestand auf Flst. 267/5 und der Roteichenbestand auf Flst. 255/3 Fl. 1 Gem. Ohrdorf dürfen entsprechend weiterbewirtschaftet werden,
 - bb) Entwässerungsmaßnahmen auf der Fläche

4. In den auf der maßgeblichen Karte zu dieser Nr. 4 dargestellten Alten bodensauren Eichenwäldern auf Sandböden mit Stieleiche (Lebensraumtyp 9190) gilt die Freistellung der Forstwirtschaft nur, soweit
 - a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - aa) ein Altholzanteil von mindestens 20% der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
 - bb) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - cc) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - dd) auf mindestens 80% der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,
 - b) bei künstlicher Verjüngung ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden,
 - c) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
 - d) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 25-30 m zueinander haben und durch unregelmäßigen, den örtlichen Gegebenheiten angepassten Verlauf gekennzeichnet sind,
 - e) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 - f) in Altholzbeständen der Holzeinschlag und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 - g) eine Düngung unterbleibt,
 - h) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens etwa 4 Wochen vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzwweise Bodenverwundung,

- i) eine Bodenschutzkalkung im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde erfolgt,
- j) eine Instandsetzung, ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugeeignetem Material (Sand, Kies) pro Quadratmeter,
- k) eine Entwässerungsmaßnahme nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt.

Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung-Wald.

- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd. Dem allgemeinen Verbot gemäß § 3 Abs. 1 unterliegt jedoch die Neuanlage von
1. Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschen sowie
 2. anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art.

Beim Einsatz von Fallen, bei denen Fehlfänge von Fischotter und Biber in Betracht kommen, sind zur Vermeidung von Verletzung und Tötung nur Lebendfallen als geschlossene Kastenfallen oder Wippbrettfallen zu verwenden.

Die Neuanlage baugenehmigungsfreier, für dauerhafte Nutzung vorgesehener Ansitzeinrichtungen ist der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme anzuzeigen.

- (6) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche fischereiliche Nutzung (Reusenfischerei nur unter Verwendung eines Otterschutzkreuzes oder von Reusen, die Fischottern und Bibern die Möglichkeit zur Flucht bieten) unter größtmöglicher Schonung der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattpflanzen, des natürlichen Uferbewuchses und des Fischottervorkommens einschließlich der Durchführung von Untersuchungen zur Gewässergüte und Bestandserhebungen mit dem Elektro-Fischfanggerät entsprechend der jeweiligen Genehmigung durch den Fischereikundlichen Dienst.
- (7) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 5 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung und im Anzeigeverfahren Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.
- (8) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 und 5 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- 1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- 2) Zu dulden sind insbesondere die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,
- 3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 7

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen/Anhang II-Arten.
- (2) Die in § 6 Abs. 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen/Anhang II-Arten.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 6 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
 - a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - b) freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 - c) Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 23 Abs. 2 S. 1 BNatSchG i.V. m. § 3 Abs. 1 dieser Verordnung Handlungen vornimmt, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 3 Abs. 3 verstößt, ohne dass eine Freistellung nach § 4 vorliegt oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.
- (3) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG das NSG außerhalb der Wege betritt, ohne dass eine Freistellung nach § 4 vorliegt oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.

Gifhorn, den 12.01.2017
Landkreis Gifhorn

gez. Dr. Andreas Ebel
(Landrat)